

5665/AB XX.GP

B e a n t w o r t u n g
der Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt, Dr. Pumberger
und Kollegen betreffend psychologische Betreuung
der Angehörigen von Hepatitis C Patienten
(Nr. 5963/J)

Zur gegenständlichen Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Eine spezifische psychologische Betreuung bestimmter Patientengruppen und deren Angehöriger ist zwar im Rahmen meines Ressorts nicht vorgesehen, doch steht der genannten Patientengruppe das Angebot psychologischer Betreuung, das im Krankenanstalten - Grundsatzgesetz bereits 1993 vorgesehen wurde, zur Verfügung. Im Hinblick auf die Novelle BGBI. Nr. 801/1993 sowie die Vollziehung dieser Regelungen auf Landesebene kann aus meiner Sicht eine Beantwortung der Fragen 2 und 3 nicht erfolgen.

Soweit sich die Anfrage auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bezieht, wird auf die in der Beilage angeschlossene Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger verwiesen. Ergänzend dazu wird angemerkt, daß vom Bereich der Psychologie nur die „auf Grund ärztlicher Verschreibung oder psychotherapeutischer Zuweisung erforderliche diagnostische Leistung eines klinischen Psychologen (einer klinischen Psychologin) gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 des Psychologengesetzes, BGBI. Nr. 360/1990, der (die) zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 10 Abs. 1 des Psychologengesetzes berechtigt ist“ in die Leistungszuständigkeit der Krankenversicherungsträger fällt. Diese können somit die Kosten für psychologische „Begleitmaßnahmen“ nicht aus

ordentlichen Mitteln übernehmen. Deren Leistungszuständigkeit und damit die Verpflichtung zur Kostenübernahme würde in diesem Zusammenhang vielmehr erst dann einsetzen, wenn (was aber in der Praxis wiederum kaum der Fall sein wird) die Erbringung von Maßnahmen der Psychotherapie zugunsten der Angehörigen erforderlich werden würde.

Ergänzend möchte ich noch festhalten, daß nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Verein „Hepatitis Liga Österreich e. V.“ aus Mitteln meines Ressorts gefördert wurde.

Betr.: Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten
Mag. Haupt, Dr. Pumberger und Kollegen be -
treffend psychologische Betreuung der Ange -
hörigen von Hepatitis C Patienten (Nr. 5963/J)

Bezug: Ihr Schreiben vom 6. 4. 1999 (GZ: 20.001/34 - 5/99)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezüglich der o. a. parlamentarischen Anfrage nimmt der Hauptverband wie folgt Stellung:

Bei der Hepatitis C handelt es sich um eine chronische Erkrankung mit sehr langsamem Verlauf. Aus Nachbeobachtungen weiß man, daß etwa 75 % der infizierten Zeichen einer milden chronischen Lebererkrankung haben und daß das Auftreten einer Leberzirrhose extrem selten ist. Eine erhöhte Mortalität im Vergleich zu Kontrollkollektiven besteht nicht. Es gibt allerdings unter den Patienten eine kleine Subgruppe von etwa 10 %, die meist innerhalb von 10 Jahren, also relativ rasch, eine Leberzirrhose entwickeln. Aus allen vorliegenden Daten kann geschlossen werden, daß etwa 4 % der Infizierten innerhalb von 40 Jahren nach der Infektion eine zum Tod bzw. zur Lebertransplantation führende Lebererkrankung entwickelt.

Aus den vorliegenden Angaben ist ersichtlich, daß eine psychologische Betreuung von Angehörigen nur in ganz vereinzelten Fällen in bestimmten Stadien erforderlich sein wird. Eine psychologische Hilfe für alle Angehörigen von Hepatitis C Patienten scheint aufgrund des derzeitigen Wissensstandes nicht erforderlich zu sein.